

Präsident D. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, über diesen Punkt die Berathung, Beschlußnahme und resp. Bewilligung bis zu Berathung des höchsten Decrets vom 3. Januar 1840 den Entwurf zu einem Gesetz über die Angelegenheit der Presse betreffend, auszusetzen. Die Kammer dürfte wohl damit einverstanden sein? — Es erhebt sich Niemand.

Position 24.

Beiträge zu Localanstalten für Polizei und andere öffentliche Zwecke, als

- a) 5,138 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. zur Dresdner Stadtpolizeiverwaltung,
- b) 3,083 Thlr. 8 Gr. — zur Dresdner Straßenbeleuchtung,
- c) 500 = — = — zu den Dresdner Feuerlöschanstalten.

Sämmtliche 3 Posten sind bis auf die hinzutretende Agiodifferenz von 222 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. bei den erstern beiden den Bewilligungen von 1834 und 1837 gleich. Die Natur der sub a. et b. geforderten Beiträge für die Stadt Dresden erfordert deren Verabreichung in der bisherigen Währung, dagegen aber die sub c. benannte Summe ohne Agiozuschlag abgeführt werden kann.

Ueber den Zweck und die Verwendung dieser Summe sind schon bei dem ersten Landtage (sfr. Bericht L. U. v. 1834. Beil. zu III. 2. C. S. 115) die nöthigen Nachweisungen gegeben worden, und da das große Interesse, welches die Staatsregierung bei dem Bestehen und der Erhaltung der mit dieser Summe unterstützten Anstalten hat, nicht zweifelhaft sein kann, so empfiehlt die Deputation die drei genannten Summen zur Bewilligung, mit

8,500 Thlr. — Gr. — Pf. etatmäßig, und
222 = 5 = 4 = Agiozuschlag.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer die bei der 24. Position unter a, b, und c. geforderte Summe am Betrage von 8500 Thlr. etatmäßig und 222 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. Agiozuschlag? — Einstimmig Ja. —

Position 24.

d) 2,344 Thlr. 3 Gr. 9 Pf. incl. 61 Thlr. 16 Gr. — transitorisch zur Dresdner Armen- und Krankenversorgung.

Hierüber

2,092 Thlr. 12 Gr. — für Korn, Holz und Steinkohlen zur besondern Vertheilung.

Die Beiträge der Staatskassen zur Versorgung der Dresdner Armen und Kranken und zu den desfalligen Anstalten sind bereits bei den vorhergehenden beiden Landtagen Gegenstand vielfacher Erörterungen und Berathungen gewesen, und wenn die Deputation, um Wiederholungen zu vermeiden, hauptsächlich

1) auf das höchste Decret vom 21. Januar 1837 (L. U. I. 2. S. 38),

2) auf den Bericht der vormaligen Finanzdeputation (L. U. Beil. zu III. 1. S. 752) und

3) auf die ständische Schrift vom 25. November 1837 (L. U. I. 3. S. 166 und 200)

und auf die zu diesen Actenstücken gehörigen Beilagen Bezug nimmt, so erlaubt sie sich gegenwärtig, nur das Wesentlichste

aus denselben, so wie die Resultate der früheren Verhandlungen anzuführen und dasjenige zu referiren, was die Staatsregierung über diese Sache dormalen an die Stände hat gelangen lassen.

Bei dem Landtage 1837 wurde nämlich für die Dresdner Armen- und Krankenversorgung eine Summe von überhaupt 24,093 Thlr. 19 Gr. 2 Pf.

postulirt, wegen deren einzelner Bestandtheile und Zwecke die Deputation auf das Decret vom 21. Januar 1837 und dessen Verzeichniß sub † (S. 41 der L. U. I. 2.) verweist.

Von dieser Hauptsumme wurden zuvörderst 200 Thlr. — für die Sparkasse zu Dresden und 714 Thlr. 17 Gr. — für das Hospital zu St. Jakob zu Dresden ausgeschieden und in andere Positionen, nämlich zu 23 c. und 24 d. gebracht und daselbst verwilligt, 17,239 Thlr. 23 Gr. —, unter welchen sich hauptsächlich 14,400 Thlr. — jährlicher Geldbeitrag zu den Dresdner Armenversorgungsanstalten und Almosen zur Vertheilung durch die Armencommission, ingleichen die Gehalte für das bei der Armenversorgungsbehörde angestellte Expeditionspersonale und der Expeditionsaufwand, befanden, wurden abgelehnt und 5,939 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. endlich wurden bewilligt, jedoch nur transitorisch und mit dem Antrage, daß zur Direction bei künftiger Bewilligung die Rechtstitel erörtert werden möchten, auf deren Grund die Commun zu Dresden die einzelnen Theile dieser Summe in Anspruch nehmen zu können glaube. = 24,093 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. Summe.

(Schrift vom 25. October 1834. L. U. I. 4. S. 337, 371, 455)

Die letztere bewilligte Summe bestand aus folgenden einzelnen Posten: a) 30 Thlr. — — Äquivalent für die vormalige Einlage in die Schloßkirche, b) 175 Thlr. — — durchschnittlicher Beitrag zu der Brotverbackungsanstalt, c) 2,000 Thlr. — — Zuschuß zum Friedrichstädter Krankenhause, d) 60 Thlr. — — Medicinalgeld für arme Augenranke, e) 149 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. ungefährer Geldbetrag von 39½ Schragen Scheitholz für die Hospitäler, f) 150 Thlr. — — ungefährer Geldbetrag für 6 Tonnen Heringe für die Armenhospitäler und Schüler, g) 3,000 Thlr. — — Äquivalent für Holz und Steinkohlen für die Armenversorgungsanstalten, das Expeditionslotal und zu Vertheilung an Arme, h) 210 Thlr. — — durchschnittlicher Geldbetrag für 120 Scheffel Korn, i) 100 Thlr. — — für den Hebammenmeister, k) 7 Thlr. — — für 4 Scheffel Korn an das Maternihospital, l) 34 Thlr. 13 Gr. 6 Pf. für 19½ Scheffel Korn an das Rathsfindelhaus, m) 23 Thlr. — — für 3 Faß Bier für die Neustädter Armen, = 5,939 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. Summe, (vide die Schrift und Verzeichniß L. U. von 1836. I. 2. S. 46.)

Hierauf kam die Armenversorgungsbehörde zu Dresden bei dem Ministerio des Innern unterm 4. Juli 1836 mit einer besondern Vorstellung ein, ertheilte über die der Commun Dresden zu Versorgung ihrer Armen aus landesherrlichen Kassen bisher verabreichten Unterstützungen und die Art und den Ursprung der desfalligen Bewilligung Nachweisung und bat schließlich unter der Erklärung, daß, falls die Ansprüche der Commun Dresden nicht anerkannt werden sollten, ihr nichts übrig bleibe, als sie im Rechtswege weiter zu verfolgen, um ungekürzte weitere Bewilligung der zeitherigen Zuschüsse aus Staatskassen. In dem mehrerwähnten Decrete vom 21. Januar 1837 theilte die Staatsregierung solches alles nach Aufsuchung und Beglaubigung der von der Armenbehörde allegirten Urkunden der Ständeversammlung mit, und erklärte, daß